

**REGIONALRAT
DES
REGIERUNGSBEZIRKS KÖLN**

**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Regionalrat
des Regierungsbezirks Köln**

vom 02. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Regionalrates, Fraktionen
- § 2 Aufgaben des Regionalrates
- § 3 Konstituierung des Regionalrates
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Vorsitzender
- § 6 Einberufung des Regionalrates
- § 7 Aktuelle Stunde
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Vorlagen und Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Anwesenheit
- § 14 Ordnung der Sitzung
- § 15 Sachverständige
- § 16 Abstimmung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 20 Wahl der beratenden Mitglieder
- § 21 Kommissionen
- § 22 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Zusammensetzung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten (§ 7 LPIG) und beratenden (§ 8 LPIG) Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gegeben.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates bestehen. Die Fraktionen wählen aus ihren Reihen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden.

§ 2

Aufgaben des Regionalrates

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. (§ 9 Abs. 1 LPIG).

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Der Regionalrat berät die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung z.B. auf den Gebieten:

Städtebau,

Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),

Freizeit- und Erholungswesen, Tourismus,

Landschaftspflege,

Wasserwirtschaft,

Abfallbeseitigung und Altlasten,

Kultur.

Der Regionalrat kann über weitere nicht in der beispielhaften Aufzählung benannte Sachgebiete, raum- und strukturwirksame Planungen und Förderprogramme beraten.

(3) Der Regionalrat kann unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und –maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor (§ 9 Abs. 3 LPIG).

(4) Der Regionalrat beschließt unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau (§ 9 Abs. 4 Satz 1 LPIG).

(5) Der Regionalrat legt für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. Euro Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushaltes Prioritäten fest. (§ 9 Abs. 4 Satz 5 LPIG)

(6) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG). Er kann der Landesregierung Vorschläge zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans machen.

§ 3

Konstituierung des Regionalrates

(1) Innerhalb von 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen wird der Regionalrat durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden zur ersten Sitzung einberufen (§ 7 Abs. 10 LPIG). Hierzu sind auch die als beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG vorgeschlagenen Personen und die beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 3 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrats ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 LPIG). Dazu legt er in der konstituierenden Sitzung die Anzahl seiner Stellvertreter fest. Gewählt ist jeweils die Bewerberin bzw. der Bewerber, für die bzw. den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 5 Abs. 2 LPIG DVO).

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen. Das gilt auch für Vorgänge, die der Einleitung und unmittelbaren Vorbereitung von Beschlüssen dienen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans mündliche Auskunft verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder (stimmberechtigte sowie beratende) mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Frakti-

on oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

(3) Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen, Förderprogrammen und –maßnahmen von regionaler Bedeutung verlangen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

(4) Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit Akteneinsicht im Bereich seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

§ 5

Vorsitzender

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretern führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion als die Vorsitzende oder der Vorsitzende angehört, im vereinfachten Verfahren die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens beschließen. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplans einzustellen (§ 19 Abs. 5 LPIG).

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion angehört, eine Dringlichkeitsentscheidung fassen. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Aufstellungsbeschlüsse eines Regionalplans. Vor der Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen zu unterrichten. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung einen

gefassten Dringlichkeitsbeschluss nicht, ist der Beschluss nichtig, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 6

Einberufung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LPIG).

(2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(3) Der Regionalrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion oder ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 LPLG); Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Aktuelle Stunde

(1) Zu Beginn einer Regionalratssitzung findet auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder eine aktuelle Stunde statt. Die aktuelle Stunde dient dem Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Regionalrates und der Bezirksregierung zu einem aktuellen regionalpolitischen Ereignis oder Problem.

(2) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Fraktion oder einem Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder angemeldet werden. Es muss den Beteiligten durch den Antragsteller bis spätestens zur Ältestenratssitzung zugegangen sein.

(3) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt.

(4) Sind für eine Regionalratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so wird zunächst versucht, eine Einigung herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Regionalrat über mögliche Ausnahmen oder über das zu behandelnde Thema.

§ 8

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln festgesetzt. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm 5 Wochen vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden ergänzt werden.

(3) In der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Ergänzung ist durch Beschluss einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit kann der Regionalrat Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge ändern.

§ 9

Ältestenrat

(1) Zur Vorbereitung der Sitzung des Regionalrates wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates, deren oder dessen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Fraktionen des Regionalrates an. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Fraktionen nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) An den Sitzungen des Ältestenrates nimmt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident teil.

§ 10

Vorlagen und Anträge

- (1) Sitzungsvorlagen werden von der Bezirksregierung in schriftlicher Form mit einer Erläuterung an die Mitglieder des Regionalrates versandt.
- (2) Vorlagen zu Gegenständen der Tagesordnung gehen den Mitgliedern mit der Einladung zu. In dringenden Fällen können sie bis spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin nachgereicht oder ergänzt werden. Über später eingehende Vorlagen kann nur beraten werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet und dies mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Änderungs-, Ergänzungs- sowie Entschließungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates schriftlich, sowie in der Sitzung auch mündlich, eingebracht werden.
- (4) Anträge, die inhaltlich zu Gegenständen der Tagesordnung gehören, werden gemeinsam mit dem jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt.

§ 11

Anfragen

- (1) Anfragen an die Bezirksregierung, die vor der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung schriftlich eingehen. Die Antwort soll den Mitgliedern des Regionalrates spätestens am Tage der Sitzung zugehen. Anfragen an die Bezirksregierung, die bis 3 Tage vor der Sitzung schriftlich eingehen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, werden mündlich in der Sitzung beantwortet. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Regionalrates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen ist jeweils gleichzeitig eine Abschrift der An-

fragen zuzuleiten. Die Antworten sind außerdem in der Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung in der Sitzung behandelt.

(3) Über den Gegenstand der Anfragen findet auf Verlangen eine Aussprache statt. Anträge zur Sache können während dieser Aussprache nicht gestellt werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange keine Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

§ 13

Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Regionalrates rechtzeitig anzuzeigen.

§ 14

Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ändern.

(3) Das Wort wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt. Der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

(5) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden.

§ 15

Sachverständige

Der Regionalrat kann zu seinen Sitzungen Beteiligte im Sinne des Landesplanungsrechtes und - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Hinzuziehung wird durch Beschluss entschieden.

§ 16

Abstimmung

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Anträge auf eine geheime Abstimmung haben Vorrang vor Anträgen auf namentliche Abstimmung.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Zur Geschäftsordnung
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Zur Sache

Anträge zu g) und h) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 17

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und von der Schriftfüh-

rerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Regionalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Zur Unterstützung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers können Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 18

Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

(1) Alle mündlichen und schriftlichen Weisungen, Anträge und Auskunftsersuchen des Regionalrates im Rahmen des § 9 Abs. 1 bis 4 LPIG richten sich über die Geschäftsstelle des Regionalrates an die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung sorgt nach den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung für eine Erledigung der Angelegenheit.

(2) Soweit nicht in § 4 und § 10 anders geregelt, gilt Absatz 1 auch für die Anfragen und Auskunftsverlangen der einzelnen Mitglieder des Regionalrates.

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Soweit die Sitzungen nicht öffentlich sind, beschließt der Regionalrat im Einvernehmen mit der Bezirksregierung jeweils in der Sitzung, welche Angelegenheiten veröffentlicht werden sollen.

§ 20

Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt (§ 6 Abs. 1 LPIG DVO).

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 LPIG DVO).

(3) Bei der Berufung der Mitglieder der im Regierungsbezirk Köln tätigen Sportverbände, der vom zuständigen Landesministerium nach § 3 Umweltrechtsbehelf-Gesetz anerkannten Naturschutzverbände und der kommunalen Gleichstellungsstellen hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein erneuter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LPIG DVO).

(4) Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut ein Vorschlag einreichen. Dieser Vorschlag muss von der abgelehnten Person abweichen. An diesen Vorschlag ist der Regionalrat gebunden.

(5) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder (§ 6 Abs. 3 LPIG DVO).

§ 21

Kommissionen

(1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung in seinen Angelegenheiten Kommissionen bilden (§ 10 Abs. 5 LPIG). Der Regionalrat

entscheidet über die Größe und Anzahl der Kommissionen und seiner Mitglieder.

(2) Die Kommissionen sollen entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. Die Sitzverteilung auf die vertretenen Parteien und Wählergruppen erfolgt nach dem Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates gewählt. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Diese werden vom Regionalrat berufen. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Mitglieder in den Kommissionen sind stimmberechtigt. Die Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder in den Kommissionen erfolgt durch die jeweiligen Mitglieder in eigener Verantwortung, nach den benannten Stellvertretern können auch alle anderen einer Fraktion angehörenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge die Stellvertretung wahrnehmen. Fraktionen oder stimmberechtigte Einzelmitglieder im Regionalrat, die in einer Kommission nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diese Kommission aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates ein Mitglied mit beratender Stimme zu benennen. Der Regionalrat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Kommissionsvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Kommissionsvorsitzenden aus der Mitte der den Kommissionen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Kommissionsvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Fraktionen benennen die Kommissionen, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Scheidet eine Kommissions-

vorsitzende oder ein Kommissionsvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied zum Nachfolger.

(5) Werden Kommissionen während der Wahlzeit neu gebildet, ist das Verfahren nach Absatz 4 fortzusetzen. Eine Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 4 findet auch dann nicht statt, wenn Kommissionen aufgelöst oder wesentlich verändert werden.

(6) Die Kommissionen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Der Einladung sind die Sitzungsunterlagen beizufügen.

(7) Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können jederzeit, die beratenden Mitglieder nach Absprache mit der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden oder dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

(8) Stimmberechtigte Einzelmitglieder des Regionalrates haben in den Kommissionen, in denen sie beratende Mitglieder sind, Antragsrecht.

(9) Auf die Kommissionen ist die Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(10) Über die Sitzungen der Kommissionen sind Niederschriften zu fertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und einem Kommissionsmitglied zu unterzeichnen und der Kommission in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(11) Sofern die Kommissionsvorsitzenden keine stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates sind, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Regionalrates hinzu zu laden. Die Kommissionsvorsitzenden in den Unterkom-

missionen der Verkehrskommission sind – sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Verkehrskommission sind – zusätzlich als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Verkehrskommission hinzu zu laden.

§ 22

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigefügt sein.